

# HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung hat den Zweck, den Wohnungseigentümern des Hauses ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dies soll durch die Erstellung von Verhaltensrichtlinien gewährleistet werden, die allen Bewohnern des Hauses weitgehende gegenseitige Rücksichtnahme, Solidarität, Vernunft und Einsicht erleichtern sollen. Textlich möglichst kurz zu haltende Verhaltensrichtlinien, wie sie auch für diese Hausordnung vonnöten sind, bedingen oftmals, dass deren Inhalt leichter mit Negativformulierungen wie z.B. „es ist nicht gestattet“, „es ist nicht erlaubt“ oder „es ist verboten“ umschrieben werden kann. Die vorliegende Hausordnung soll jedoch keinesfalls als ein Katalog von Verboten angesehen werden, sondern auf ein ausgewogenes Interessenverhältnis zwischen Wohnungseigentümer/Verwalter, sowie auch zwischen den Wohnungseigentümern untereinander abzielen.

Die Einhaltung von Pflichten, die sich aus einer Hausordnung ergeben, durch die Hausbewohner bedeutet zugleich auch das Entstehen von Rechten für alle anderen Hausbewohner, so insbesondere das Recht auf ein ungestörtes und friedliches Wohnen als Grundbedürfnis jedes Menschen.

In ihrer Gesamtheit betrachtet basieren die nachfolgenden Bestimmungen auf jahrzehntelangen Erfahrungen des Verwalters bei der Durchführung seiner Agenden im gesamten Wohnbereich.

Diese Bestimmungen können somit als Resultate der sich aus menschlichem Zusammenleben schlechthin ergebenden Bedürfnissen verstanden werden.

## **1. Geltung, Abänderungen/Ergänzungen, Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung**

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für sämtliche Wohnungseigentümer des Hauses einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen in die Wohnung aufgenommenen Personen, sowie für Besucher, Beauftragte und Personal.

Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Hausordnung kann gemäß § 14 Abs.1 Z 6 WEG idGF. geändert werden.

Die beharrliche Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen der Hausordnung ist als Verstoß gegen den § 22 WEG idGF. anzusehen und ist daher die Mehrheit der übrigen Miteigentümer berechtigt, den betreffenden Wohnungseigentümer aus der Gemeinschaft auszuschließen.

## **2. Behördliche Vorschriften**

Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere der gemeinderechtlichen, der Bau-, Feuer- oder Fremdenpolizei, der Sanitätsbehörden usw.) sind von den Wohnungseigentümern auch dann einzuhalten, wenn hierüber in der Hausordnung keine Bestimmungen getroffen wurden.

## **3. Benützung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung**

Jeder Wohnungseigentümer verpflichtet sich, einen innerhalb seiner Wohnung entstandenen Schaden, **durch den der Bauzustand des Hauses Schaden leiden könnte**, insbesondere durch Verstopfungen der Wasserabläufe bzw. durch Gebrechen an Wasser-, Gas-, und elektrischen Leitungen unverzüglich der Hausverwaltung und bei Vorhandensein eines Hausbesorgers, auch diesem, zu melden, gleichgültig, ob er zur Schadenbehebung verpflichtet ist oder nicht.

Unbeschadet vertraglicher und/oder gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der Benützung der Eigentumswohnung erklären sich die Wohnungseigentümer mit folgenden Regelungen einverstanden:

- a) Der Wohnungseigentümer nimmt zur Kenntnis, dass das **Anbringen von SAT-Antennen auf Balkonen, Terrassen, Loggien und in Eigentümergeärten** der Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer bedarf.
- b) Zwecks Verschönerung des optischen Gesamteindruckes der Wohnhausanlage ist die **Anbringung von Blumenkästen** an den Fenstern, auf Balkonen, Terrassen und Loggien prinzipiell bis auf Widerruf erlaubt, wobei für eine fachgerechte und sichere Montage zu sorgen ist. Für Schäden, die durch mangelhafte Montage entstehen, haftet ausschließlich der betreffende

Wohnungseigentümer. Beim Gießen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hausmauer herabläuft und auf die Fenster und Balkone/Terrassen/Loggien anderer Wohnungseigentümer gelangt. Letzteres gilt auch für das Reinigen von Balkonen, Terrassen und Loggien.

- c) Das **Grillen, sowohl mit Elektro-, als auch mit Holzkohlegrillern, auf Balkonen/Terrassen/Loggien sowie in Eigentümergeärten** ist aufgrund der sich aus dem Funkenflug ergebenden Gefahrenmomente, sowie auch wegen etwaiger Geruchsbelästigungen nicht gestattet.
- d) Das **Wäschetrocknen in der Wohnung** ist insbesondere wegen der Gefahr von Schimmelbildung tunlichst zu vermeiden. Es ist jedenfalls für eine ordentliche Durchlüftung des Raumes, in dem Wäsche getrocknet wird, zu sorgen. Das Trocknen der Wäsche an Fenstern ist nicht gestattet. In Gebäuden, in denen für das Wäschetrocknen eigene Räumlichkeiten (z.B. Trockenraum, Trockenboden) oder eigene Vorrichtungen (z.B. Wäschetrockner) zur Verfügung stehen, hat das Wäschetrocknen in diesen Räumen bzw. mit Hilfe dieser Vorrichtungen zu erfolgen. Das Wäschetrocknen auf Balkonen/Terrassen/Loggien ist erlaubt, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass dies von außen nicht wahrnehmbar ist.
- e) Die **Verlegung von Stromleitungen in das eigene Kellerabteil** und deren Anschluss an den Wohnungszähler bedarf der Zustimmung der Hausverwaltung. Der Anschluss an die Hausstromleitung ist nicht gestattet.
- f) Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, dafür Sorge zu treffen, dass die Kehrung der Kamine, Schornsteine und gemauerten Herde an den vorgeschriebenen **Kehrtagen** sowie das **Ablesen der Heizkostenverteiler** an den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen ungehindert vorgenommen werden kann.
- g) Das Aufstellen eines Ofens für feste Brennstoffe sowie der Anschluss eines Ofens an einen Notkamin ist nur nach vorhergehendem schriftlichen Ansuchen, sowie darauf folgender schriftlicher Bewilligung der Hausverwaltung erlaubt.

#### **4. Benützung und Reinhaltung der allgemeinen Teile/sonstigen Räumlichkeiten des Hauses**

- a. Die der **gemeinsamen Benützung dienenden Teile der Liegenschaft**, wie z.B. Gänge, Stiegen, Dachböden, Kellergänge, Höfe und Garten-/Rasenanlagen sind **möglichst schonend** zu benützen. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, bei der Benützung der allgemeinen Teile der Liegenschaft keinen für die Interessen der übrigen Hausbewohner nachteiligen Gebrauch zu machen und auch seine Mitbewohner und Besucher hierzu entsprechend anzuleiten. Bezüglich der Benützung der allgemeinen Teile des Hauses, sowie auch sämtlicher Gemeinschaftsanlagen sei nachhaltig an die Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern erinnert.
- b. Das **Aufstellen und Lagern von Gegenständen (z.B. Kinderwägen, Möbeln, Fahrräder, Schuhe, etc.) außerhalb der Wohnung** ist insbesondere aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen nicht erlaubt, sodass Gänge, Stiegen, Dachböden, Kellergänge, Höfe und Garten-/Rasenanlagen stets freizuhalten sind. Der Wohnungseigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ohne schriftliche Genehmigung der Hausverwaltung in den genannten allgemeinen Teilen der Liegenschaft abgestellte Gegenstände von der Hausverwaltung auf Kosten des Wohnungseigentümers entfernt werden, sofern der Wohnungseigentümer eine nachweisbar zugestellte, schriftliche Mahnung der Hausverwaltung 14 Tage unbeachtet ließ.  
Das **Aufstellen/Aufhängen von Blumentöpfen im Gangbereich und in den Höfen** ist grundsätzlich nicht erlaubt.  
Das **Wäschetrocknen auf den Gängen ist nicht gestattet**.  
Die Wohnungseigentümer werden ersucht, jede **Ansammlung von Gerümpel zu vermeiden**. Es sei darauf hingewiesen, dass Entrümpelungskosten Betriebskosten darstellen, und deshalb alle Wohnungseigentümer belasten!
- c. **Feste Brennstoffe** dürfen nur in den Kellerabteilen gelagert und nur dort oder an den sonst dafür bestimmten Plätzen zerkleinert werden. Bei **Heizöllagerungen** sind unbedingt die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die **Lagerung leicht entzündbarer und/oder gesundheitsgefährdender Stoffe (z.B. Treibstoffe)** ist aus Sicherheitsgründen sowohl innerhalb als auch außerhalb (z.B. auf Dachböden, in Kellern, in Garagen und auf Abstellplätzen) der Wohnung untersagt. Ebenfalls ist es untersagt, auf Dachböden, in den Keller- oder ähnlichen Räumen sowie in Aufzugskabinen zu rauchen und mit offener Flamme zu hantieren.
- d. Im Fall von Leitungsführungen (z.B. Wasser-, Strom- u./od. Gasleitungen) in den einzelnen Kellerabteilen sind diese Leitungen unbedingt frei zu halten.
- e. Die **allgemeinen Teile der Liegenschaft dürfen weder verunreinigt noch beschädigt werden**. Der Wohnungseigentümer hat für die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden durch von ihm veranlasste Reparatur-, Sanierungs- und sonstigen Arbeiten, Lieferungen, Transporte usw. aus eigenem zu sorgen. Sollten beim Transport von Gegenständen über die Stiegen Schäden im

Stiegenhausbereich entstehen, hat der Wohnungseigentümer diese Schäden unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

Das **Ausstauben von Staubtüchern und Fußabstreifern, sowie die Schuhreinigung** ist weder im Stiegenhaus noch aus den Fenstern gestattet. Weiters sind Gefährdungen oder Belästigungen von Hausbewohnern durch Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechenden oder gesundheitsgefährdender Substanzen usw. zu unterlassen. Intensive Küchendünste sind möglichst zu vermeiden.

- f. Das **Ein- und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Liegenschaft** ist nur im Bereich der dafür vorgesehenen Plätze erlaubt. Das Ein-/Abstellen von nicht betriebsbereiten und polizeilich abgemeldeten Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt. Aus Umweltschutzgründen ist es auf der gesamten Liegenschaft nicht gestattet, Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reparieren, Ölwechsel durchzuführen und Motoren laufen zu lassen. Auf Beachtung der Einhaltung des Einfahrtverbotes für anlagenfremde Personen, insbesondere in den Nachtstunden, wird verstärkt hingewiesen. Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (besonders bei starkem Schneefall und Glatteisbildung) sind Wohnungseigentümer zur Säuberung ihrer Stellplätze verpflichtet. Garagen, Garagenabstellplätze, sowie auch Stellplätze im Freien dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen verwendet werden. Einspurige Kraftfahrzeuge dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur in Garagen, nicht jedoch z.B. in Kellerabteilen, Stiegenhäusern und Abstellräumen eingestellt werden.
- g. **Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder usw.** dürfen nur zweckbestimmt zum Abstellen der von der Hausverwaltung zugelassenen Gegenstände benützt werden. Die Wohnungseigentümer erklären sich damit einverstanden, dass die Hausverwaltung Gegenstände, die zweckentfremdet in solchen Räumlichkeiten abgestellt werden, auf Kosten der Wohnungseigentümer entfernen lassen kann. In Abstellräumen, die nicht bestimmten Sachen zugeordnet sind, sind größere Gegenstände von deren Eigentümern durch Anbringen von Namensschildern o.ä. zu kennzeichnen und dürfen dort nur vorübergehend gelagert werden. **Bezüglich sämtlicher Abstellräume sei an die Ordnungsliebe aller Hausbewohner appelliert.**
- h. **Außerhalb der Wohnung** dürfen **Gegenstände**, die Veränderungen des optischen Gesamteindruckes der Wohnhausanlage nach sich ziehen, insbesondere Schilder, Schaukästen, Bilder, Poster, Reklamen, Automaten, Antennen, Portale, und Ankündigungen auf Hausanschlagtafeln nur mit Bewilligung der Hausverwaltung und unter den von ihr gestellten Bedingungen hinsichtlich Ort und Form angebracht werden.  
**Weitere Veränderungen im gemeinsamen Wohnanlagenbereich**, wie beispielsweise Bepflanzungen, Aufstellen von Bänken, Spielgeräten und Sandkisten bedürfen ebenfalls der **Genehmigung der Hausverwaltung, wobei sich diese in allseitigem Interesse bemühen wird, den Verschönerungswünschen der Wohnungseigentümer so weit wie möglich nachzukommen.**  
Wurden die beschriebenen Veränderungen jedoch ohne Zustimmung der Hausverwaltung vorgenommen, kann diese die sofortige Entfernung der angebrachten Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Wohnungseigentümers, der die Veränderung herbeigeführt hat, verlangen.
- i. Die **Garten- und Rasenflächen** sind in jeder Weise zu schonen. Das Betreten dieser Flächen ist nur insoweit gestattet, als dem Rasen, den Bäumen und sonstigen Pflanzen keine Schäden entstehen. Das Aufstellen von Schuppen, Verschlägen, Planschbecken usw. sowie das Lagern von Holz und anderen Materialien in der Außenanlage ist nicht erlaubt. Jede Verunreinigung der Garten- und Rasenflächen ist zu vermeiden und es ist auf diesen Flächen auch vom Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards usw. Abstand zu nehmen.
- j. Das **Spielen** auf den Gängen, Stiegen, im Aufzug, in den Kellern, vor den Wohnhäusern und auf hauseigenen Parkplätzen ist nicht erlaubt.
- k. **Rad-, Roller-, Rollschuh-, Inline-Skate-, Skateboardfahren u.ä.** innerhalb der Wohnhausanlage ist nicht gestattet.
- l. **Balkone, Terrassen und Loggien sind von wildem Pflanzenwuchs**, der z.B. durch Samenflug entstanden ist, **freizuhalten**, sodass an den Abdichtungen und anderen Gebäudeteilen keine Schäden, insbesondere durch Verwurzelung, entstehen können. Dort vorhandene Ablaufsyphone sind regelmäßig auszuräumen und reinzuhalten. Weiters sind Balkone, Terrassen und Loggien im Winter von Schnee und Eis frei zu halten.
- m. Vorhandene **Regensinkkästen** (insbesondere in Eigentümergeärten) sind gleichfalls regelmäßig auszuräumen und reinzuhalten.
- n. **Regelungen über die Benützung von Gemeinschaftsräumen und –anlagen**, wie Kinderspielplätze, Kinderspielräume, Hobbyräume, Waschküchen, Saunas, Schwimmbäder und dergleichen werden von der Hausverwaltung erlassen. Wohnungseigentümer sowie deren Mitbewohner, die trotz wiederholter Ermahnung die Gemeinschaftsräume und –anlagen nicht

ordnungsgemäß benützen und das Gemeinschaftsleben stören, können von der Hausverwaltung im Interesse der Hausgemeinschaft von der Benützung der betreffenden Räume und Anlagen ausgeschlossen werden.

- o. Das **Füttern von Tieren** in der Wohnhausanlage, insbesondere von Tauben, ist aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes zu unterlassen.

## **5. Abfallbeseitigung**

Grundsätzlich erfolgt die Abfallbeseitigung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr.

**Abfälle und Müll jeder Art** (Speisereste, Öle, Fette, Plastik, Watte, Textilien usw.) dürfen **nicht über die WC- und Wasserleitungsanlagen**, sondern nur über die dafür **vorgesehenen Müllbehälter** entsorgt werden, wobei größtes Augenmerk auf eine **ordnungsgemäße Mülltrennung** zu legen ist.

Das Einwerfen in die Müllbehälter hat möglichst lärm- und störungsfrei zu erfolgen und es sind auch die Deckel der Müllbehälter nach jedem Gebrauch der Behälter wieder zu schließen. Auf die **Reinhaltung des Müllplatzes/-raumes** ist Bedacht zu nehmen.

Sofern die Möglichkeit besteht, an **Sondermüllaktionen** teilzunehmen (Altpapier, Altglas, Altbatterien usw.) werden die Mieter/Wohnungseigentümer ersucht, solche zu nützen.

Sperrmüll soll im Rahmen von **Sperrmüllaktionen** entsorgt werden.

Bauschutt, Gerümpel und Sperrmüll dürfen weder in den Müllgefäßen noch sonst im Haus und auf dem Grundstück abgelagert werden.

Jedenfalls sind die einschlägigen Bestimmungen über die Abfallbeseitigung im Interesse aller Wohnungseigentümer und zwecks Niedrighalten der Betriebskosten genau einzuhalten.

## **6. Waschküche, Trockenraum**

Bei Vorhandensein einer Waschküche und eines Trockenraumes erfolgt die **Einteilung zu deren Benützung durch den etwaig angestellten Hausbesorger, durch die Reinigungsfirma, bzw. durch die/Wohnungseigentümer**. Kann keine einvernehmliche Einteilung getroffen werden, ist die Hausverwaltung berechtigt, eine Einteilung zu treffen. Waschküche und Trockenraum sind nach jeder Benützung **vollkommen gereinigt** zu übergeben. Jede zweckwidrige Verwendung der Maschinen und Geräte (z.B. Waschen für hausfremde Personen, Waschen ungeeigneter Gegenstände, z.B. Hundedecken) ist untersagt.

## **7. Wasserverbrauch, Wasserleitungen**

**Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden**, da jeder Mehrverbrauch die Wohnungseigentümer bei den Betriebskosten belastet!

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Becken, Muscheln, Wannen usw. **nicht überlaufen** und die Ausläufe und WC-Spülungen **ordnungsgemäß gedichtet** sind.

Wasserleitungen jeder Art sind in geeigneter Weise **vor Frost zu schützen**.

Für Schäden, die durch überlaufendes Wasser oder durch eingefrorene Leitungen entstehen, haftet der betreffende Wohnungseigentümer.

## **8. Vermeidung von Ruhestörungen**

Aus dem ständig wachsenden Bedürfnis nach Ruhe im Zusammenhang mit dem Ermöglichen einer ungestörten Wohnqualität ergibt sich die Notwendigkeit, störende Geräusche jeder Art und ungebührlichen Lärm zu vermeiden und solche Tätigkeiten zu unterlassen, die die häusliche Ruhe nachhaltig beeinträchtigen.

Es darf daher **auf den Stiegen, Gängen, in den Höfen usw. nicht gelärmt werden**. Auch innerhalb der Wohnung haben die Wohnungseigentümer darauf zu achten, dass die übrigen Hausbewohner nicht durch Geräusche gestört werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player, Kassettenrekorder, Tonbandgeräte usw. sind auf **Zimmerlautstärke** einzustellen. Ebenso sind Singübungen und das Spielen von Musikinstrumenten mit möglichst geringer Lautstärke durchzuführen.

Das Betreiben von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern usw. ist innerhalb der Wohnung nur insoweit gestattet, als diese Geräte entsprechend vibrationsfrei und geräuschkämmend aufgestellt werden. Außerdem ist das Betreiben solcher Geräte nur bis 22 Uhr gestattet.

Um die **Mittagszeit (12 – 14 Uhr)** ist tunlichst Ruhe einzuhalten. Ausgenommen davon sind Arbeiten von Professionisten, welche in wichtigem Interesse vom Verwalter bzw. vom Wohnungseigentümer beauftragt werden.

In den **Nachtstunden (22 – 6 Uhr)** sind die öffentlichen Vorschriften über die Nachtruhe einzuhalten und es ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner stören könnte. Nach 20 Uhr sind Singübungen und Musizieren nicht gestattet.

Hinsichtlich der notwendigen Ruhe im Haus ist auf Schichtarbeiter und kranke Hausbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht gestattet, im Haus Maschinen aufzustellen, die ungebührlichen Lärm verursachen.

**Besonders an Sonn- und Feiertagen soll vermehrt auf das Ruhebedürfnis aller Hausbewohner Rücksicht genommen werden.** Es ist daher sonn- und feiertags nicht erlaubt, in den Mietgegenständen durch Heimwerken und Reparaturen hervorgerufene, lärmende Tätigkeiten, wie z.B. bohren, schleifen und motorisch sägen, durchzuführen.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Wohnung zu beaufsichtigen und zur Ruhe und ordnungsgemäßigem Benehmen anzuleiten.

Ebenso elementar wie das Ruhebedürfnis aller Hausbewohner ist auch das **Bedürfnis unserer Kinder nach Spiel und Bewegung.** Spielplätze und die dazugehörigen Freiflächen, auf denen sie diese Bedürfnisse ausleben können, sind deshalb als ein wichtiger Bestandteil in ihrer Entwicklung anzusehen. Die von Spielplätzen und anderen Freiflächen ausgehenden Geräusche sind daher, soweit sie in einem zumutbaren Rahmen bleiben, nicht als unnötiger Lärm anzusehen.

## **9. Tierhaltung**

Eine Tierhaltung ist **nur mit schriftlicher Bewilligung der Hausverwaltung** gestattet. In dieser Bewilligung werden dem Wohnungseigentümer die von ihm einzuhaltenden Bedingungen mitgeteilt.

Wohnungseigentümer, die Haustiere halten, haben jedenfalls dafür zu sorgen, dass dadurch **keine Belästigungen und Beeinträchtigungen der übrigen Mitbewohner** durch Lärm, Schmutz, Gerüche usw. entstehen können sowie **keine Beschädigungen und Verschmutzungen der Wohnhausanlage** eintreten.

Die durch Tiere verursachten **Beschädigungen und Verschmutzungen** sind vom Tierhalter **unverzüglich auf eigene Kosten beheben bzw. beseitigen** zu lassen.

Hunde sind innerhalb der Wohnhausanlage an der Leine und mit Beisskorb zu führen.

Das Halten von gefährlichen Tieren (Schlangen, Spinnen, etc.) ist nicht erlaubt.

## **10. Haustorsperre**

Sofern örtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen, ist das Haustor aus Sicherheitsgründen jedenfalls in der Zeit von 21 – 6 Uhr versperrt zu halten. Bei Vorhandensein einer Gegensprechanlage ist das Haustor generell geschlossen (nicht versperrt) zu halten.

## **11. Schlüssel**

Haustor-, Aufzugs-, Garagentorschlüssel sowie Handsender usw. dürfen **nur über die Hausverwaltung angeschafft** werden.

## **12. Bei Wohnhausanlagen mit Aufzug**

Die Aufzugsanlage ist gemäß Anleitung zu benutzen. Der Aufzug ist als Personenaufzug zugelassen und daher nur für Personenbeförderungen und Traglasten zu verwenden. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Aufzug nur unter Aufsicht eines Erwachsenen benutzen. Der Transport von sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Anlage darf nicht beschädigt und verunreinigt werden. Die Aufzugstüren sind nach Benützung geschlossen zu halten. Der Aufenthalt des Aufzuges in den einzelnen Geschoßen ist auf das für die Benützung unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

## **13. Haftung für Schäden**

Jeder Wohnungseigentümer haftet für alle Schäden, die er und seine Mitbewohner insbesondere durch **Nichtbeachtung der Hausordnung** dem Verwalter, den übrigen Hausbewohnern oder sonstigen Dritten zufügt.

Allfällige Schäden, die an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft durch das Verschulden eines Wohnungseigentümers oder seiner mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen sowie derjenigen Personen, die seine Wohnung mit seinem Wissen oder seiner Duldung benutzen, eintreten, sind von diesem Wohnungseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Insoweit der betreffende Wohnungseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Hausverwaltung berechtigt, die unverzügliche Behebung der Schäden zu Lasten dieses Wohnungseigentümers durchführen zu lassen. Für Beschädigungen außerhalb der Wohnung, z.B. von Fensterscheiben im Stiegenhaus, Keller und Dachboden, haften die Schädiger. Können diese nicht ermittelt werden, werden die Kosten der Schadenbehebung über die Instandhaltungskosten des Hauses verrechnet.

## **14. Allgemeine Informationen**

Zwecks **Verringerung der Betriebs- und Instandhaltungskosten wird empfohlen:**

Vermeiden Sie bitte jegliche Wasserverschwendung; achten Sie diesbezüglich auf tropfende Wasserhähne und WC-Spülungen.

Zwecks Verminderung der ohnehin ständig steigenden Müllkosten zerlegen Sie bitte sperrigen Abfall und größere Schachteln, bevor Sie diese Sachen in die Müllgefäße werfen. So können u.U. einzelne Müllgefäße eingespart werden.

Achten Sie bitte beim Verlassen des Kellers, des Dachbodens sowie der Gemeinschaftsräume (z.B. Fahrradraum, Kinderwagenraum etc.) darauf, dass das Licht abgedreht ist.

#### **15. Beschwerden**

***Beschwerden über Verletzungen der Hausordnung*** sind bei der Hausverwaltung ausnahmslos ***schriftlich*** einzubringen.